



POLIZEI
SACHSEN-ANHALT

Landeskriminalamt

ausschließlich per E-Mail an:

██████████@fragdenstaat.de

Antrag nach IZG LSA vom 15. Januar 2020 zu „Löschprotokollen mit Bezug zu Oury Jalloh“

Magdeburg, 02.2020

Sehr geehrter Herr Filter,

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

eine Auskunftserteilung nach dem IZG LSA ist gemäß § 10 Abs. 1 und 3 IZG LSA i. V. m. der Verordnung über die Kosten nach dem IZG LSA (IZG LSA KostVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) kostenpflichtig. Die Gebühr bestimmt sich nach dem Zeitaufwand.

Mein Zeichen:
11

Bearbeitet von:
Dr. Patz

Tel. (0391) 250-2120

Grundsätzlich sind für die Bearbeitung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 AllGO LSA Kosten für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8 in Höhe von **46 EUR/pro Stunde**, für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12 in Höhe von **57 EUR/pro Stunde** und für Beamte in der Laufbahngruppe 2 des zweiten Einstiegsamts gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü in Höhe von **71 EUR/pro Stunde** zu erwarten.

E-Mail:
██████████@polizei.sachsen-anhalt.de

Lübecker Straße 53-63
39124 Magdeburg

TEL: (0391) 250-0
FAX: (0391) 250-111-3650
lka@polizei.sachsen-anhalt.de
www.polizei.sachsen-anhalt.de

Entsprechend Ihrem Antrag wird ein voraussichtlicher Zeitaufwand von insgesamt ca. 2,5 - 3 Stunden entsprechend für Beamte in der Laufbahngruppe 2 des ersten Einstiegsamtes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 bzw. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 des zweiten Einstiegsamtes bis zur Besoldungsgruppe A 16 veranschlagt.

Der konkrete Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung eines Antrags auf Zugang zu einer Information und damit die genaue Berechnung der Kosten kann abschließend erst nach erfolgter Prüfung und Bearbeitung des Antrages festgestellt werden.

Grundsätzlich sind Kosten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 IZG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 VwKostG LSA auch zu erheben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird. Sollten Sie sich, angesichts der voraussichtlich entstehenden Kosten dafür entscheiden, Ihren Antrag auf Informationszugang nicht weiter aufrecht zu erhalten, beabsichtige ich, auf eine Erhebung von Kosten zu verzichten.

Sollte ich bis zum **19.02.2020** keine Nachricht von Ihnen erhalten, werde ich über Ihren Antrag auf Informationszugang entscheiden. In diesem Fall wird eine Kostenpflicht in der entsprechenden Höhe ausgelöst.

Abschließend möchte ich darauf aufmerksam machen, dass mit dieser Mitteilung noch keine Aussage darüber verbunden ist, ob die begehrten Informationen vorhanden sind und/oder die Auskunft darüber erteilt werden wird. Die Frist zur Bearbeitung des Antrages beginnt mit dem Tage des Eingangs Ihrer Erklärung bzw. nach Ablauf der o. g. Frist.

im Auftrag

